

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Sicherheitsunternehmens

(gültig ab. 01.02.2014)



CSG

CHISA SECURITY GUARD

1. Allgemeine Dienstauführung:

(1) Die Ausübung des Sicherheitsgewerbes unterliegt den gesetzlichen Vorschriften des § 34a der Gewerbeordnung. Sie ist erlaubnispflichtig. Die zuständige Behörde ist die Behörde, deren Zuständigkeit sich anhand des Niederlassungsstandortes wiedergibt. Die Behörde unter welcher die **Chisa Security Guard** unter Aufsicht steht ist somit hier die Stadt Ingolstadt.

Sicherheitsdienstleistungen:

a.) Revierwachdienst:

uniformierte Bestreifung (zu Fuß bzw. im motorisierten Revierstreifendienst) der im Revier angehörigen zu bewachenden Objekte. Die Anfahrt und Kontrollrundgänge finden aus Sicherheitsgründen zu unregelmäßigen Zeitabständen statt.

b.) Objektbewachung - Separatwachdienst:

Rechtsgrundlage des Diensteinsatzes wird in den objektbezogenen Dienstanweisungen geregelt. Die allgemeine Dienstanweisung dient als Grundlage der sicherheitsrelevanten Handlungen in der Dienstaufübung aller vertraglich zusammenwirkenden Parteien: Auftraggeber (AG) / Auftragnehmer (AN) sowie den zum Einsatz kommenden Sicherheitsmitarbeitern (SM). Im Separatwachdienst kommen SM in Abhängigkeit von Größe der Objekte entweder alleine oder in Gruppen zum Einsatz. Der Einsatz von Diensthunden ist ebenfalls auftragbezogen möglich.

c.) Sonderdienste / Zusatzdienstleistungen:

Zu den Sonderdiensten zählen:

- Personalkontrollen
- Personenbegleit- und Schutzdienste
- Geld- und Wertdienste
- Notruf- und Serviceleitstellen
- Kassendienste
- Ordnungsdienste und Aufsichtsdienste bei: Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen etc.

Zu den Zusatzdienstleistungen zählen die Vermittlung von:

- Fahrdienste, Reisen, Veranstaltungen
- Werbung für Veranstaltungen, Druckaufträge
- Gewerbegrundstücke / Privatgrundstücke
- Grundstücksgleiche Rechte z.B. Eigentumswohnungen
- Wohnraumvermittlung
- Vermittlung gewerblicher Räume

(2) Die Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien (Auftraggeber / Chisa Security Guard) werden im Bewachungsvertrag geschlossen. Dieser kann auch anderweitige Dienstleistungsangebote, entsprechend dem Abs. 1 Punkt c - Sonderdienste / Zusatzdienstleistungen beinhalten. Ausschlaggebend sind die inhaltlichen Vorgaben beider Verträge (Bewachungsvertrag + AGB) bzw. (Bewachungsvertrag - Sonderdienste / Zusatzdienstleistungen). Somit werden die hier geregelten Punkte der AGB - der **Chisa Security Guard** Teil des Bewachungsvertrages.

(3) Das Sicherheitsunternehmen übt seine Tätigkeit als Dienstleister mit eigenem Personal aus. Der Einsatz externer Unternehmer ist möglich. Zu beachten sind hier die Regularien des Punktes 6. dieser AGBs. Die Personalrekrutierung der Sicherheitsmitarbeiter erfolgt direkt über das Sicherheitsunternehmen. Die Dienst ausübenden SM dienen dem Sicherheitsunternehmen als Erfüllungsgehilfen und kommen für den AG als Besitzdiener, über dem Sicherheitsunternehmen geschlossen Arbeitsvertrag, zum Einsatz.

(4) Pflichten des Sicherheitsunternehmens:

- Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern. Diese Fürsorgepflicht dient zum Schutz der SM und der Qualität bei dem zum Einsatz kommenden AG. Diese einzuhaltende Verpflichtung liegt alleine beim Sicherheitsunternehmen.
-

2. Begehungsvorschrift

Inhalte des Bewachungsvertrages:

- Maßgebend sind die durch AG und AN ausgehandelten Inhalte des Bewachungsvertrages.

Zu diesen zählen:

- schriftliche Begehungsvorschrift
- Alarmplan

Diese regeln Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser maßgebenden Inhalte bedürfen der Schriftform. Wirken unkalkulierbare Notstände den vorgesehenen Dienstaufgaben, Kontrollen, Rundgänge oder anderweitigen Dienstverrichtungen entgegen, steht es dem im Einsatz befindlichen SM frei davon Abstand zu nehmen. In solchen Fällen verpflichtet sich der diensthabenden SM nach besten Wissen und Gewissen zu handeln und hoheitliche Stellen der Intervention zu alarmieren / informieren.

3. Schlüssel und Notfallanschriften

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese sind von der **Chisa Security Guard** gegen Verlust und Diebstahl bestmöglichst zu schützen.

(2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet die **Chisa Security Guard** wie folgt: siehe Punkt 10.1

Notfallanschriften:

Notfallanschriften sind durch den AG für den Fall der Fälle eines Schadensereignisses bzw. einer Gefährdung des Objektes der **Chisa Security Guard** bekannt zu machen. Diese sollten auch nachts telefonisch erreichbar sein. Sind die Objekte an eine NSL (Notruf- und Serviceleitstelle) aufgeschaltet verpflichtet sich der AG dem Sicherheitsunternehmen die Reihenfolge der Benachrichtigungsstellen der Notfallanschriften mitzuteilen, falls mehr als eine festgelegt wurden.

4. Beanstandungen

(1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes etwa Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, Schlechterfüllung der vereinbarten (Sicherheitsdienstleistungen etc.) beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung der **Chisa Security Guard** zwecks Abhilfe mitzuteilen.

(2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn die **Chisa Security Guard** nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.

5. Auftragsdauer

Die Auftragsdauer läuft ein Jahr

Findet keine Kündigung in diesem Jahr - drei Monate vor dem Vertragserstabschlussdatums statt verlängert sich der Vertrag fortlaufend immer wieder um ein Jahr.

6. Einsatz von Subunternehmern / externen Unternehmen

Der § 34a der GewO räumt dem Sicherheitsunternehmen die Möglichkeit ein, sich zugelassener, geeigneter und zuverlässiger Subunternehmer der freien Marktwirtschaft, zur Auftragsdurchführung zu bedienen. Die Zustimmung des Auftraggebers ist jedoch schriftlich im Bewachungsvertrag festzuhalten.

7. Unterbrechung der Bewachung

(1) Infolge von Einflüssen höherer Gewalt wie z.B. Unruhen, Kriegsfall, Streikfall oder anderen gleich zu stellenden Fällen behält sich **Chisa Security Guard** das Recht vor die Ausführung der Sicherheitsdienstleistung zustandsentsprechend umzustellen bzw. in gravierenden Ausnahmesituationen die Dienstausführung im Falle der unmöglichen Dienstverrichtung komplett zu unterbrechen.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Aus Sicht unserer Auftraggeber falls:

- der Auftraggeber das Vertragsobjekt aufgibt.
- der Auftraggeber das Vertragsobjekt aufgrund wirtschaftlicher Hintergründe Insolvenz etc. verliert
- der Auftraggeber das Vertragsobjekt verkauft.
In o.g Fällen kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist **von einem Monat** gekündigt werden.

(2) Aus unserer Sicht:

Chisa Security Guard behält sich ebenfalls das Recht vor Gebrauch der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses unter der **in (1) genannten Frist** von einem Monat zu machen, im Falle in welchen das Revier der Bewachungstätigkeit, durch uns aufgegeben wird.

9. Rechtsnachfolge

Im Todesfalle des Auftraggebers tritt automatisch der, durch das Unternehmen bzw. seiner übergeordneten Stellen, auserwählte Rechtsnachfolger in den Vertrag ein. Ausnahmen hierzu bestehen lediglich im Vertragsgegenstand und beziehen sich in diesem Fall nur auf persönliche Dienstleistungsbelange wie: Austreten aus dem Leben einer schutzwürdigen Personen sowie Ähnliches.

10. Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) § 6 der BewachV regelt die Haftpflichtversicherung der **Chisa Security Guard**. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zugrunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glätteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen,

(2) Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen des Abs.1 gelte nur für Sach- und Vermögensschäden.

11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche sind innerhalb von 3 Monaten nach Erkenntnis des Anspruchsberechtigten, dem Unternehmen geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, der **Chisa Security Guard** unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

12. Haftpflichtversicherung und Nachweis

Das Unternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378).

Auszug der BewachV in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378): § 6 Haftpflichtversicherung

(1) Der Gewerbetreibende hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen, bei einem im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadensereignis

1. für Personenschäden 1 Million Euro,
2. für Sachschäden 250.000 Euro,
3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15.000 Euro,
4. für reine Vermögensschäden 12.500 Euro.

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Risiken sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, soweit der Gewerbetreibende nur für Auftraggeber tätig wird, die sich mit dieser Einschränkung der Versicherungspflicht nachweislich einverstanden erklärt haben.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmte Behörde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für den Auftraggeber nur Landfahrzeuge oder Landfahrzeuge einschließlich mitgeführter Gegenstände bewacht werden.

13. Zahlung der erbrachten Dienstleistungen

(1) Die Zahlung der im Bewachungsvertrag vereinbarten Leistungen sind monatlich im Voraus an die **Chisa Security Guard** zu bezahlen sowie nicht andere Vereinbarungen im Bewachungsvertrag festgelegt wurden.

14. Preisänderungen

(1) Mögliche Ursachen von Preisänderungen:

- Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten.
- Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen.

Die **Chisa Security Guard** behält sich jegliches Recht vor Entgelte um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei der Preiserhöhung wird angegeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen können nur so weit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden.

Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber bis zum dritten Werktag des vorausgegangenen Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren, bekannt gegeben wurde.

(2) Dem Auftraggeber steht im Fall der Veränderung von Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, entsprechend der Regelung in Absatz 1 ein Anspruch auf Preissenkung zu.

(3) Fordert eine der Parteien eine Preisanpassung, steht der anderen Partei ein Sonderkündigungsrecht mit Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu.

15. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

(2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

16. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

(1) Veranlassungen des Auftraggebers gegenüber den Mitarbeitern der **Chisa Security Guard** zur Auflösung Ihres Arbeitsverhältnisses sowie der anschließenden Aufnahmetätigkeit als selbstständiger / unselbstständiger in dessen Betrieb bzw. Auftrag sind nicht gestattet. Diese Regelung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

(2) Schuldhaftige Verstöße des Auftraggebers gegen die in Abs. 1 beschriebenen Bestimmungen räumen der **Chisa Security Guard** folgendes Recht ein:

- Zuwiderhandlungen werden mit Vertragsstrafen in Höhe der, durch die Anwälte der Chisa Security Guard ermessen festzusetzenden Entschädigungskosten sowie denen des prüfenden, zuständige Gerichtes aufgerechnet.

17. Datenschutz

(1) Geltend sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis).

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz der **Chisa Security Guard** in Ingolstadt. Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten ebenfalls für folgende Vereinbarungen:

- a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt;
- b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Chisa Security Guard, Barthlgasserstr. 10, 85049 Ingolstadt,
16.02.2014

Stand: